

1.0 Geltungsbereich und Vertragsabschluss

- 1.1 Für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als „Lieferungen“ bezeichnet) an Käufer im Sinne der Ziff. 1.2 gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Käufer“ bezeichnet).
- 1.3 Unsere Angebote sind unverbindlich. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung (Annahme) zustande. Der Käufer ist für die Dauer von 14 Tagen ab Zugang bei uns an seine Bestellung gebunden, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist.
- 1.4 Unsere Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Gewichts- und Maßangaben stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder objektiv wesentlich sind.
- 1.5 Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
- 1.6 Unsere Produktbeschreibungen (z. B. Werbeangaben, Inhalte unserer Prospekte und/oder öffentliche Äußerungen von uns, unseren Mitarbeitern und Vertriebspersonen einschließlich Handelsvertretern) stellen keine Beschaffenheitsbeschreibung oder Garantien dar.
- 1.7 Mangels abweichender Vereinbarungen sind handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Maße oder des Gewichts keine Mängel.
- 1.8 Soweit wir nach Vertragsabschluss im Zuge der ständigen Weiterentwicklung Änderungen an unseren Waren vornehmen, dürfen wir die geänderte Ausführung liefern, sofern die Änderungen geringfügig und für den Kunden zumutbar sind.
- 1.9 Wir behalten uns an überlassenen Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen von uns erstellten Unterlagen, Gegenständen und Informationen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden, soweit nicht ausnahmsweise eine Zugangsmachung aufgrund von Gesetz oder gerichtlicher Entscheidung erforderlich ist. Der Käufer hat sie jederzeit auf unser Verlangen zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.

2.0 Preise

- 2.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich FCA Versandstelle (Incoterms® 2020) netto in Euro zuzüglich der am Liefertag geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2 Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Käufer nicht unverzüglich nach Ablieferung widerspricht.
- 2.3 Bei Aufträgen mit Lieferfristen von mehr als 2 Monaten oder bei Jahresverträgen oder anderen Rahmenverträgen oder Preisvereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, soweit nach Vertragsabschluss erhebliche Änderungen der Gehalts-, Material-, Energie- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und wir diese Änderung nicht zu vertreten haben. Eine solche Preiserhöhung wird nicht größer als 10 % sein.

3.0 Anwendungstechnische Beratung

Soweit wir Beratungsleistungen erbringen, geschieht dies nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten Waren befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen (insbesondere in der von ihm gewünschten Anwendung). Dies gilt insbesondere, wenn Verdünnungen, Härter, Zusatzlacke oder sonstige Komponenten beigemischt werden, die nicht von uns bezogen wurden.

4.0 Lieferzeit, Gefahrübergang, Teillieferungen, Lieferverzug, Verpackung

- 4.1 Die Lieferung erfolgt FCA Versandstelle (Incoterms® 2020). Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit. Die Lieferfrist oder ein Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf bzw. bis zu dem Termin auf das vom Käufer bereitgestellte Beförderungsmittel verladen worden ist. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, ist die Lieferfrist eingehalten mit Mitteilung der Versandbereitschaft.
- 4.2 Kommt der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug (stellt er z.B. das Beförderungsmittel nicht rechtzeitig bereit), sind wir (ohne weitere Mahnung oder weiteres Angebot) berechtigt, die Ware nach eigener Wahl auf Kosten des Käufers zu versenden oder – sofern nicht anders möglich, notfalls auch im Freien – zu lagern. Wir haften in diesem Fall nicht für den Untergang, den Verlust oder eine Beschädigung der Ware. Wir sind ab Verzugsbeginn berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Änderungswünsche des Käufers verlängern die Lieferfrist um den Zeitraum, der für die Prüfung ihrer Machbarkeit und für die Umsetzung der neuen Vorgaben notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.
- 4.4 Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete oder gar nicht erfolgte Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Soweit wir die unrichtige, verspätete oder gar nicht erfolgte Selbstbelieferung nicht zu vertreten haben, geraten wir nicht in Verzug und sind – soweit die Selbstbelieferung nicht in angemessener Frist oder gar nicht erfolgt – zum Rücktritt berechtigt.
- 4.5 Die Gefahr geht gemäß FCA Versandstelle (Incoterms® 2020) auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder die Organisation der Versendung übernehmen haben.
- 4.6 Dem Käufer zumutbare Teillieferungen sind zulässig.
- 4.7 Bei individuellen Produktionen für unsere Käufer sind wir berechtigt, die vereinbarten Liefermengen bei einer Liefermenge < 50 kg um 5 kg und bei einer Liefermenge > 50 kg um 10% zu über- oder unterschreiten. Diese Mengenabweichungen stellen keinen Mangel dar.
- 4.8 Bei Lieferverzug ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5% pro vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf maximal 5% des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer 9 wird dadurch nicht berührt. Der Käufer informiert uns spätestens bei Vertragsabschluss über Vertragsstrafen, die er mit seinem Abnehmer vereinbart hat.
- 4.9 Erfolgt die Lieferung in Leihbehältern, so sind diese innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Lieferung restentleert und frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung einer Leihverpackung geht zu Lasten des Käufers, wenn dies von ihm zu vertreten ist. Leihverpackungen dürfen nicht anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Produkte dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.
- 4.10 Einwegverpackungen werden nicht von uns zurückgenommen, stattdessen nennen wir dem Käufer einen Dritten, der die Verpackungen entsprechend der Verpackungsverordnung einem Recycling zuführt.

5.0 Höhere Gewalt

- 5.1 Im Falle der Höheren Gewalt sind wir von der Pflicht zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, solange die Höhere Gewalt oder deren Auswirkungen die Vertragserfüllung verhindert. Dies gilt auch, wenn die Höhere Gewalt bei unserem Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.
- 5.2 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das uns daran hindert, eine oder mehrere unserer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit: (a) dieses Hindernis außerhalb der uns zumutbaren Kontrolle liegt und (b) dieses Hindernis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von uns nicht zumutbar vorhersehbar war und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von uns nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 5.3 Bei folgenden Ereignissen wird höhere Gewalt vermutet: bei Krieg, Aufruhr, Terrorakten, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Amtshandlungen (z.B. bei Verweigerung von Import- oder Exportlizenzen), Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Epidemien, extremen Naturereignissen, Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerem Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, allgemeinen Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, allgemeinen Material-, Rohstoff- oder Energieverknappung.
- 5.4 Ist die Höhere Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung des von der höheren Gewalt betroffenen Vertragsteils berechtigt.

6.0 Zahlung

- 6.1 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang ohne jeden Abzug frei auf unser Bankkonto zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der unwiderrückliche Zahlungseingang auf unserem Konto, Bankspesen trägt der Käufer. Sie sind sofort fällig.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10%. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Verzugschadens bleibt sowohl uns als auch dem Käufer unbenommen.

- 6.3 Die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Käufer ist nur zulässig, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Das Zurückbehaltungsrecht ist zudem auf Gegenforderungen aus demselben Vertrag beschränkt.
- 6.4 Ein Zahlungsverzug oder andere Umstände, welche auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsabschluss schließen lassen, berechtigen uns zur sofortigen Fälligkeitstellung aller unserer Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

7.0 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang der vollständigen Zahlung der jeweiligen Kaufpreisforderung durch den Käufer vor.
- 7.2 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Für den Fall der Verbindung und Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Die entstandene neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Ziffer 7.0.
- 7.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt wie folgt alle Forderungen im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der jeweiligen Vorbehaltsware erwachsen: (a) Wird die Vorbehaltsware unverarbeitet veräußert, so tritt der Käufer die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. (b) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verbindung oder Vermischung - zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab.
- Wir nehmen diese Abtretungen an.
- 7.4 Der Käufer ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt.
- 7.5 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht mehr nach, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung und zur Verwendung widerufen und verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und seinen Schuldner der Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.
- 7.6 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Er tritt seine Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis bereits jetzt auflösend bedingt durch den Übergang des Eigentums an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 7.7 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Käufer, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.
- 7.8 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 7.9 Soweit bei einzelnen Kaufverträgen der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Käufer uns unverzüglich zu informieren und dann auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Bezahlung der Kaufpreisforderung aus diesen Kaufverträgen verlangen.

8.0 Mängelansprüche

- 8.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf alle offenen Sachmängel zu untersuchen.
- 8.2 Offene Sachmängel sind uns unverzüglich nach Ablieferung anzuzeigen. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und hat Art und Ausmaß des Mangels genau zu bezeichnen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung für diese Mängel.
- 8.3 Bei ordnungsgemäß erhobenen und berechtigten Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder unberechtigt verweigert oder verzögert werden, so ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder – bei erheblichen Mängeln, die die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen – vom Vertrag zurückzutreten. Ferner steht es ihm bei Fehlschlagen der Nacherfüllung, zu nach Maßgabe der Ziff. 9.0 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 8.4 Hat der Käufer eine von uns gelieferte mangelhafte Ware an eine andere Sache angebracht, nachdem der Mangel offenbar wurde, wobei insoweit auch grob fahrlässige Unkenntnis vom Mangel als offenbar bezeugt gilt, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.
- 8.5 Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gelieferte Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Käufers verbracht wurde, übernehmen wir nicht.
- 8.6 Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und -rechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten dieses Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall stehen dem Käufer wieder die Rechte aus Ziff. 8.3 zu.
- 8.7 Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte mit Schutzwirkung für die Bundesrepublik Deutschland bestehen.
- 8.8 Re-Qualifikationsprüfungen unserer Produkte erfolgen ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung mit dem Käufer an definierten Objekten und den Beschichtungsstoffen.

9.0 Allgemeine Haftung

- 9.1 Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes. Im Falle einer übernommenen Garantie haften wir nach Maßgabe etwaiger Garantiebestimmungen.
- 9.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und zwar beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens. Eine solche wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.3 Schadensersatzansprüche, die nach BGB/HGB verschuldensabhängig sind, bestehen nicht, wenn wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
- 9.4 Aus- und Einbaukosten, die aufgrund des Austausches der mangelhaften Ware entstehen, ersetzen wir, es sei denn wir haben den Mangel nicht zu vertreten.
- 9.5 Die von unseren Zulieferern, Unterauftragnehmern und Erfüllungsgehilfen verschuldeten Pflichtverletzungen haben wir nicht zu vertreten.
- 9.6 Ansprüche des Käufers wegen Mängeln bei gelieferter Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften, alle übrigen Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang. Alle sonstigen Ansprüche verjähren nach 12 Monaten nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dieser Ziffer 9.6 gelten (1) im Falle unserer Haftung wegen Übernahme einer Garantie die Garantiebestimmungen und (2) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Vorschriften.

10.0 Sanktionen / Compliance

Für alle unsere Lieferungen gelten die Zusätzlichen Vereinbarungen zu Russland-Sanktionen (Stand: 24.07.2024).

11.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sonstiges

- 11.1 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist unser Geschäftssitz in Bräunlingen, Erfüllungsort für alle übrigen Leistungen aus den Lieferverträgen ist unsere jeweilige Versandstelle.
- 11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Käufern, die ihren Geschäftssitz innerhalb der EU, in der Schweiz oder in Großbritannien haben, ist unser Geschäftssitz in Bräunlingen. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Käufers zuständige Gericht anzurufen.
- Hat der Käufer seinen Geschäftssitz außerhalb der EU, Schweiz und Großbritannien gilt folgendes: Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsverfahren e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Freiburg in Breisgau, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Bei Ansprüchen auf Zahlung des Kaufpreises sind wir jedoch auch berechtigt, die ordentliche Gerichtsbarkeit gemäß der Sätze 1 und 2 dieser Ziffer 11.2 anzurufen.
- 11.3 Auf die Vertragsbeziehungen mit unseren Käufern ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
- 11.4 Der Käufer ist damit einverstanden, dass seine Daten von uns gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.
- 11.5 Soweit in diesen Verkaufsbedingungen die Schriftform erforderlich ist, kann diese auch durch Textform eingehalten werden.